BEITRÄGE ZUR IRANISTIK

Gegründet von Georges Redard, herausgegeben von Nicholas Sims-Williams

Band 27

Iran und iranisch geprägte Kulturen

herausgegeben von Markus Ritter, Ralph Kauz und Birgitt Hoffmann

WIESBADEN 2008 Dr. Ludwig Reichert Verlag

Iran und iranisch geprägte Kulturen

Studien zum 65. Geburtstag von Bert G. Fragner

> herausgegeben von Markus Ritter, Ralph Kauz und Birgitt Hoffmann

WIESBADEN 2008 Dr. Ludwig Reichert Verlag Gedruckt mit Unterstützung von:

Deutsche Morgenländische Gesellschaft
(Halle an der Saale)

Iran Heritage Foundation
(London)

Societas Iranologica Europaea
(Rom)

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at http://dnb.ddb.de.

Gedruckt auf säurefreiem Papier (alterungsbeständig – pH7, neutral)

© 2008 Dr. Ludwig Reichert Verlag Wiesbaden
ISBN: 978-3-89500-607-4

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, translated, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without prior written permission from the publisher.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

VORWORT DER HERAUSGEBER	7
INHALTSVERZEICHNIS	V
TABELLEN UND ABBILDUNGEN	ix
BERT G. FRAGNER Foto Eine biographische Notiz Schriften	xi xi
I GESCHICHTE UND HISTORIOGRAPHIE	
Strukturen und Traditionen	
Gherardo GNOLI Ancora sull'idea di Iran	3
Christine NOELLE-KARIMI Khurasan and Its Limits: Changing Concepts of Territory from Pre-Modern to Modern Times	9
Beatrice Forbes MANZ Ulugh Beg, Transoxania and Turco-Mongolian Traditions	20
Charles MELVILLE Between Tabriz and Herat: Persian Historical Writing in the 15 th Century	28
John R. PERRY The <i>Vakil al-ra^cāyā</i> : a Pre-modern Iranian Ombudsman	39
Memoiren und Biographien	
Andreas DRECHSLER Der früheste schiitische Historiker Persiens: Ḥasan b. Muḥammad Qommī	49
Giorgio ROTA The Death of Ṭahmāspqoli Xān Qājār According to a Contemporary Ragusan Source (How to Become a Renegade, 2)	54
Ingeborg BALDAUF Eine Lebenserzählung von der Peripherie der Sowjetunion: Bobomurod Daminov, der rastlose Kämpfer (1914-2005)	64
Safawidenzeit	
GOTO Yukako The Safavid Court and Its Ceremonies During the Reign of Muhammad Khudābanda	74
HANEDA Masashi Europeans at Bandar Abbas and the 'State' of Persia in the 17 th and 18 th Centuries	85
Maria SZUPPE	0.4

Moderne	
Yann RICHARD Le coup d'Etat de 1921: nouvelles sources européennes	106
J. Paul LUFT The USA and the Trans-Iranian Railway	120
Touraj ATABAKI Ethnic Minorities, Regionalism and the Construction of New Histories in the Islamic Republic of Iran	133
Antike	
Antonio PANAINO Diplomazia e violenza: a proposito di un caso di rispetto del 'diritto internazionale' nell'antica Persia	144
2	
LITERATUR- UND SPRACHGESCHICHTE	
Literatur und Bedeutung des Neupersischen	
Nosratollah RASTEGAR Die Identität von Nizāmīs sieben Prinzessinnen	155
Michele BERNARDINI Variables in the <i>Persophonie</i> System	166
Wolfgang HOLZWARTH Der persische Feenprinz besiegt den Kannibalenkönig von Gilgit: Ein Kapitel aus der Kulturgeschichte Nordpakistans	174
Riccardo ZIPOLI A propos of Qâ'âni's Satirical Obscene Verse	187
Roxane HAAG-HIGUCHI Der Dichterkönig und die Literaturgeschichte: Betrachtungen zu einem dynamischen Konzept	198
Nima MINA Gefängnismemoirenliteratur aus dem nachrevolutionären Iran	210
Sibylle WENTKER Auf der Suche nach der persischen Seele	221
Sprachgeschichte	
Pavel LURJE Once more on Sogdian <i>pyšn'm'k</i> 'Surname' and a Bridegroom Named 'Hail'	232
Velizar SADOVSKI Syntax und Formulierungsstil in der indo-iranischen Dichtersprache: Einleitendes zum Periodenbau und einigen <i>figurae per ordinem</i> im Avesta und Veda	242
3 KULTUR- UND RELIGIONSGESCHICHTE	
Birgitt HOFFMANN Wortkunst im Dienste der Welteroberer: Ein vergleichender Blick auf persische Gelehrte, Bürokraten und Dichter unter den mongolischen Ilkhanen	259

Anna KRASNOWOLSKA Iranian Time-Keepers 272
Christoph WERNER 'Die brautschmückende Feder verbreitet Moschusduft': Eheverträge im Iran des 19. und frühen 20. Jahrhunderts (Tafel 11-12)
Ralph KAUZ Bankette und Akrobaten oder wie fetiert man Barbaren? Ein Beitrag zur interkulturellen Kommunikation
LIU Yingsheng A Retrospect on Sino-Iranian Cultural Links in the Late Medieval Period: An East Asian View 309
Maria MACUCH Der 'iranisierte' Islam: Zur Entstehung einer eigenwilligen Synthese
Werner ENDE 'Teilhaber an dem einen Vaterland': Die Petition saudischer Schiiten vom 30. April 2003
4 KUNSTGESCHICHTE
Barbara FINSTER Zur Tradition iranischer Architektur (Tafel 1-3a)
Markus RITTER Das königliche Portal und die Nordseite des Maidāns von Schah ^c Abbās I. im safawidischen Iṣfahān (Tafel 3b-5)
Karin RÜHRDANZ Zwischen Botschaft und Kommerz: Zum geistig-kulturellen Hintergrund persischer Illustrationsstile im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert (Tafel 6-8)
Klaus KREISER The Equestrian Statue of the Qajar Ruler Nāṣir ad-Dīn Shāh in Teheran (Tafel 9-10) 389
5 KULINARIA
Houchang E. CHEHABI Es darf auch manchmal Kaviar sein: How Caviar Turned Out To Be <i>Halal</i>
Sonja FRITZ Narcotica Nartica I
Jost GIPPERT Narcotica Nartica II 415
Peter HEINE Döner in Deutschland: Migration und kulinarischer Wandel
VERZEICHNIS der Autoren und der Seiten ihres Beitrages
TAFELN 1-12 437

Tabellen und Abbildungen

List of the participants in three conflicts according to the TAAA	
Textabbildungen	
Tabriz, Moschee des ʿAlī Šāh, Grundriß	
Laškar-e Bāzār, Palast, Grundriß	
Robāṭ-e Šaraf, Grundriß	
Farumad, Freitagsmoschee, Grundriß	
Khorsabad, Reliefdarstellung des Palastes von Sargon II.	
Laškar-e Bāzār, Pavillion der Gartenanlage	333
Iṣfahān, Maidān-i Naqsh-i Jahān mit Nachbarbauten, Grundriß	359
Der Maidān-i Nagsh-i Jahān im Jahr 1617, Skizze des Nordteils	
im Tagebuch von Pietro Della Valle	363
Rekonstruktion der Ansicht der Nordseite am Portal und Vorhof um 1629	365
Ansicht von Portal und Vorhof im Stich bei Chardin (1666 und später in Iṣfahān)	368
Ansicht der Nordseite des Maidāns im Stich bei Le Brun (1704 in Iṣfahān)	369
Tafeln	
Bert G. Fragner	. xi
Teheran, Archäologisches Museum Īrān Bāstān, 1936 vollendet	el 1a
Ktesiphon, Tāq-e Kisrā	1b
Farumad, Freitagsmoschee	2a
Isfahan, Masǧed-e Šāh	2b
Isfahan, Hašt Behešt, Stich von Pascal Coste	3a
Iṣfahān, Portal an der Nordseite des Maidān-i Naqsh-i Jahān, Ansicht	3b
Ansicht der Nordseite, Foto von F. Sarre, 1897/98	
Wandmalereien in der Portalnische, Rückwand, Schlachtenbild:	
Umrisse zugesetzter Bogenfenster	5a
Wandmalereien in der Portalnische, Nordwestecke: links Jagdbild mit der	
Reiterfigur von Schah ^c Abbās I., rechts Schlachtenbild.	5b
Der Bau des Schlosses von Khwarnaq, Nizami, <i>Khamsa</i> , Herat, 1495; British Library,	
London, Or. 6810, fol. 154b	ба
Bahram Gur besucht die Prinzessin im grünen Pavillon, Nizami, Khamsa, Tabriz, 1481,	
Topkapi Saray Museum, Istanbul, H. 762, fol. 189b.	6b
Frontispiz: Höfisches Fest, Sultan Husain Baiqara, Diwan, Tabriz? 1520-30,	
Bibliothèque nationale de France, Paris, Ms. suppl. turc. 993, fols. 2b-3a	
Sultan mit Gefolge beim Spaziergang, wie Taf. 7, fol. 51b	8a

x Tafeln

Jagdszene, Lutfi, <i>Diwan</i> , Istanbul, 1530-40, Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, Forschungsbibliothek Gotha, Ms. orient. T 211, fol. 21b	8b
Equestrian statue of Nāṣir ad-Dīn Shāh, contemporary images, Shah and entourage	
with the statue in the Tūpkhāna, Teheran 1888	9a
Equestrian statue of Nāṣir ad-Dīn Shāh, Lithograph of the sculpture by 'Alī Akbar	9b
Bust of Nāṣir ad-Dīn Shāh by Gustave Crauk (1873), Golestān Palace	10a
Rock relief of Nāṣir ad-Dīn Shāh with entourage at the Amol-road in Māzanderān, 1878	10b
Ehevertrag von 1266/1850 zwischen Mīrzā Muḥammad Zamān (Āmīn-i dīvānḥāna-yi	
<i>mubāraka</i>) und Šāhzāda Ḥamīda Sulṭān, 120 x 60 cm	11
Ehevertrag in Buchform von 1334/1916 zwischen Ğa ^c far Āqā und Ṣaġrā Sulṭān Ḥānum,	
erste Doppelseite und letzte Seite. Sammlung Dr. Hamid Khosravi (Tübingen)	12

Christoph WERNER

'Die brautschmückende Feder verbreitet Moschusduft': Eheverträge im Iran des 19. und frühen 20. Jahrhunderts

(Tafel 11-12)

Der wohl erfolgreichste belletristische Bestseller der Neunzigerjahre in Iran trägt den poetischen Titel *Bāmdād-i ḥumār*, "Der Morgen nach dem Rausch", einem bekannten Vers des Dichters Sa^cdī folgend: "Eine Nacht der Trunkenheit ist den verkaterten Morgen nicht wert". ¹ Eingebettet in eine minimalistische Rahmenhandlung, erzählt der in den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhunderts angesiedelte Roman vom Schicksal Mahbūbas, der fünfzehnjährigen Tochter eines Teheraner Aristokraten. ²

Maḥbūba lernt zufällig den in ihrer Nachbarschaft tätigen Schreinerlehrling Raḥīm kennen. Sie verliebt sich in ihn, fasziniert von seinen schwarzen Locken, seinem Geruch nach Holz und seiner muskulösen Erscheinung. Die Bemühungen ihrer Eltern, ihre Verirrung durch Hausarrest und Prügel zu brechen, führen zu keinem Ergebnis. Schließlich willigen sie in die völlig unstandesgemäße Heirat ein. Doch die für Maḥbūba enttäuschende Hochzeit, ohne Verwandte, ohne die übliche mehrtägige Feier und ohne die Anrichtung einer Hochzeitstafel (*sufra-yi ʿaqd*), ³ wird auf die notwendigsten rechtlichen Formalitäten beschränkt:

Der den Ehevertrag abschließende Mullah (*'āqid*) ging in den Empfangssalon, in dem mein Vater apathisch und mit finsterer Miene saß, und begann hinter der Tür zum Nebenzimmer, in dem ich mich befand, die Formeln zu verlesen. Als er zum Betrag des Brautgeldes kam, das mein Vater auf 2.500 Tuman festgesetzt hatte, schlug sich Raḥīms Mutter entsetzt ins Gesicht und rief: 'Oh Gott, lass mich sterben'.⁴

Raḥīms Mutter ist völlig schockiert von der enormen Höhe dieser Summe, die weit über den finanziellen Möglichkeiten ihres Sohnes liegt, und der Leser spürt, dass diese Bedingung später noch eine entscheidende Rolle spielen wird. Denn die Festsetzung des Brautgelds bzw. der Morgengabe, des *mahr*, ist der zentrale Punkt jedes islamischen Ehevertrags und integraler Bestandteil seiner Gültigkeit. Auch wenn in unserem Roman davon nicht ausdrücklich die Rede ist, kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass auch bei der Ehe zwischen Maḥbūba und Raḥīm die Bedingungen des Ehevertrags schriftlich niedergelegt wurden. Wie sah ein solcher Ehevertrag aus?

¹ Ḥāǧǧ Fattāna Sayyid Ǧavādī, *Bāmdād-i ḫumār*, 5. Aufl., (Tihrān: Našr-i Alburz, 1374/1995). In deutscher Übersetzung von Susanne Baghestani, *Der Morgen der Trunkenheit* (Frankfurt: Insel, 2000).

² Ghandtchi, Sandra, *Ein Bestseller aus der Islamischen Republik Iran: der Liebesroman "Der Morgen nach dem Rausch" (Bâmdâd-i Humâr) von Fattâna Hâg Sayyid Gawâdî (Parwîn)*, (Arbeitsmaterialien zum Orient 5), (Würzburg: Ergon, 2001). Afsaneh Najmabadi, "The Morning After: Travail of Sexuality and Love in Modern Iran", *International Journal of Middle East Studies* 36 (2004), S. 367-85.

³ Zu Hochzeitsfeierlichkeiten im Iran des ausgehenden 19. Jahrhunderts Jacob Eduard Polak, *Persien, das Land und seine Bewohner: Ethnographische Schilderungen*, 2 Bde., (Repr. Leipzig: Brockhaus, 1865; Hildesheim: Olms, 1976), I. S. 210.

⁴ Ḥāǧǧ Sayyid Ǧavādī, *Bāmdād-i ḫumār*, S. 169f.

Die äußere Form - Eheverträge als Kunstwerke

Wenn man persische Eheverträge aus dem 19. Jahrhundert betrachtet, so fällt einem in vielen Fällen auf, dass sie keineswegs nur nüchterne Rechtsdokumente sind. Mit ihrer Kombination aus Kalligraphie und Ornamentik sind sie oft überraschend schöne Kunstobjekte (Taf. 11).

Es ist daher nicht verwunderlich, dass eine frühe, wenn auch sehr begrenzte akademische Wahrnehmung von Eheverträgen aus Iran von kunstwissenschaftlicher Seite aus stattfand. In einem gerade einmal eine Seite umfassenden Beitrag aus dem Jahr 1979 beschrieb Layla Diba ihre Beschäftigung mit Eheverträgen dieser Epoche wie folgt: "It is always a great pleasure to participate in the discovery and advancement of new art forms". ⁵ Diese Begegnung führte allerdings nicht zu einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit diesen Objekten. ⁶ Die von ihr angesprochenen Eheverträge, die Teil einer Ausstellung des Nigāristān-Museums waren, verschwanden nach dem Sieg der Islamischen Revolution wieder in diversen Magazinen und Bibliotheken.

Layla Diba wies auf die doppelte Bedeutung von Eheverträgen hin, die sowohl superbe Kunstgegenstände, als auch einzigartige historische Dokumente darstellen. Sie sind in der Regel auf Papier geschrieben, ausnahmsweise auch auf Leinwand. Ihr Format reicht von ca. 30×20 cm kleinen bis hin zu 130×90 cm großen Exemplaren. Ihre teils umfangreiche Dekoration mit ornamentaler Malerei und Vergoldung (*tadhīb*) geht einher mit der Verwendung verschiedenster kalligraphischer Schriftarten. Solche ausgeschmückten Eheverträge decken einen breiten Bereich ab, der hochexquisite Stücke aus dem Umkreis des Hofes ebenso wie reizende Beispiele volkstümlich naiver Dekoration umfasst. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist eine Neigung zu beobachten, die sich von Großformaten auf einem Blatt abwendet und zunehmend Büchlein bzw. kleine Hefte mit vier bis sechs Seiten bevorzugt (Taf. 12). Das Ende dieser Entwicklung markieren vorgedruckte Schmuckformulare aus den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Mit dem Übergang zu einer staatlichen Registrierung von Ehen in den Standesämtern der Pahlavizeit wurden auch diese Schmuckformulare obsolet.⁷

Es ist im Iran der frühen Neuzeit nicht unüblich gewesen, Urkunden und Erlasse zu verzieren. Vor allem herrscherliche Ernennungsurkunden seit der Safavidenzeit zeigen oft ein elaboriertes Wolkendesign mit Goldornamentik, die die einzelnen Schriftzeilen

⁵ Layla Soudavar Diba (Autor), "Persian Wedding Contracts of the Late 18th to early 20th Century", in Jennifer Scarce (Hg.), *Islam and the Balkans/Persian Art and Culture of the 18th and 19th Centuries* (Edinburgh: The Royal Scottish Museum, 1979), S. 103-04.

⁶ Ebenfalls in den 70er Jahren entstand der dreiteilige Artikel von Ḥusain Ṭayyibātī: "Sairī dar qabālahā-yi izdivāğ", in drei Teilen, *Hunar va mardum*, Jg. 12 (1353/1974), Nr. 140-41, S. 66-73, Nr. 142, S. 54-60, und Nr. 143, S. 85-90. Dies ist meines Wissens der einzige Versuch sich ausführlicher mit Eheverträgen aus der Qajarenzeit zu beschäftigen. Der Beitrag von Guity Nashat, "Marriage in the Qajar Period", in Louis Beck u. Guity Nashat (Hg.), *Women in Iran from 1800 to the Islamic Republic* (Urbana: Univ. of Illinois Pr., 2004), S. 37-62, ignoriert diese Quellengattung.

⁷ Einen guten Überblick über die graphische Entwicklung von Eheverträgen bieten die Beispiele in Sayyid Ḥasan Šahristānī, *Ğilvahā-yi hunar-i Īrānī dar asnād-i millī* (Tihrān: Sāzmān-i asnād-i millī, 1381/2002), u.a. S. 81, 84f, 99, 119, 143, 168, 232. Weitere Beispiele in der Datenbank "Digital Persian Archives" unter http://www.asnad.org. Vgl. auch Abbildungen des Ehevertrags zwischen Muḥammad Riżā Pahlavī und Faraḥ Dībā unter http://iichs.org/new_namayeshgah/farahrezaezdevajsanad.html (Zugriff am 14.11.2005).

einfasst, sowie eine piktorale Umrahmung der Siegel mit Blumen- und Rankenmotiven. Weitgehend unüblich ist dies jedoch bei Gebrauchsurkunden aus dem privatrechtlichen Bereich. Heiratsurkunden bilden hierbei eine klare Ausnahme. Vor allem die Reihenfolge der Arbeit unterscheidet sich von der Verzierung herrscherlicher Urkunden, wo der von der staatlichen Kanzlei geschriebene Text erst vom Empfänger nachträglich verziert wurde. Bei Heiratsverträgen jedoch wurde ein künstlerischer Entwurf vorgegeben, der dann vom Schreiber des Ehevertrags ausgefüllt wurde. Für die Siegel und Vermerke der bestätigenden Rechtsgelehrten und Zeugen wurden dabei separate Kartuschen freigehalten. Die graphische Gestaltung eines Ehevertrages lag frei in der Hand des ausführenden Künstlers, dennoch sind gewisse Konventionen zu beobachten. Zwei seitliche Bordüren, bei der die rechte oft breiter ausgeführt ist, fassen das Blatt an den Rändern ein. Über dem Text befindet sich meist ein Drittel des Blattes umfassendes "Teppichmotiv" mit einem zentralen Medaillon, über dem die basmala und die einschlägigen Koranverse angeordnet sind, zusammen mit symmetrisch angeordneten Spiegelmotiven. Die intendierte Assoziation mit der bereits erwähnten sufra-yi eaqd, dem bei der Hochzeitsfeier auf dem Boden ausgebreiteten, geschmückten Tuch mit symbolischen, Glück verheißenden Gegenständen, wie paarweisen Spiegeln, Kandelabern, einem Exemplar des Korans und Süßigkeiten, ist offensichtlich.

Eine weitgehend offene Frage ist, ob die Ausführung von illuminierten und großformatigen Ehevertragsurkunden eine Innovation des 18. und 19. Jahrhunderts ist, und was dazu geführt haben könnte. Zumindest bislang sind mir keine verzierten Eheverträge aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert bekannt. Sollte es sich in der Tat um eine Entwicklung der Qajarenzeit handeln, mag die Existenz dieser Eheverträge ein weiteres Beispiel dafür sein, dass Iran im 18. und 19. Jahrhundert durchaus fähig war, eine "neue Kunstform" zu schaffen.

Ebenfalls von höchstem Interesse ist die enge Verwandtschaft, vor allem in der künstlerischen Ausgestaltung, zwischen islamischen und jüdischen Eheverträgen aus Iran und Afghanistan. Die Tradition illuminierter *kettubot* (hebr. Eheverträge), reicht weit zurück und ist bis in die Gegenwart in vielen jüdischen Gemeinden verbreitet. Anders als im islamischen Recht, ist die konkrete Niederschrift und Übergabe der *kettubah*, in der die finanziellen Verpflichtungen des Ehemannes festgelegt sind, Voraussetzung für den Vollzug und die Gültigkeit der Ehe.⁸ Die zahlreich erhaltenen *kettubot* aus Iran, niedergeschrieben in Hebräisch und Aramäisch, weisen in ihrer graphischen Gestaltung und Dekoration mit Ranken- und Blumenmotiven deutliche Parallelen zu islamischen Eheverträgen auf.⁹ Diese Übereinstimmung wird in verblüffender Weise bei Eheverträgen sichtbar, die von zwangsweise zum Islam konvertierten Juden stammen. So entstanden in der nach der Zwangskonversion von 1839 verbliebenen jüdischen Gemeinde in Mashhad häufig zwei Eheverträge, ein nach islamischem Recht in Arabisch und Per-

⁸ Vgl. Arnost Zvi Ehrman: "Ketubbah", Encyclopaedia Judaica – CD-ROM Edition, Version 1.0, Jerusalem: Judaica Multimedia, 1997.

⁹ Zahlreiche Beispiele aus Iran und Afghanistan finden sich in der zentralen Datenbank der *Jewish National and University Library. JNUL Ketubbot Database* at: http://jnul.huji.ac.il/dl/ketubbot/ bzw. in Claudia J. Nahson, *Ketubbot: Marriage Contracts from the Jewish Museum*, (San Francisco: Pomegranate, 1998).

sisch abgefasster Vertrag und ein in Aramäisch gehaltener Vertrag nach rabbinischen Vorschriften. ¹⁰ Die Ähnlichkeit in der künstlerischen Gestaltung von Eheverträgen verweist auf die engen kulturellen Beziehungen zwischen islamo-persischer und judaeopersischer Kultur.

Die besondere Stellung von Eheverträgen aus Iran, die als physisch greifbare und oft illuminierte Einzelverträge vorliegen, fällt vor allem im Vergleich zum osmanischen Kultur- und Rechtskreis auf. Dort wurden Eheschließungen, sofern sie notariell beurkundet wurden, in die Register der lokalen Gerichtsakten eingetragen. Sie lagen aber in der Regel nicht als separate Einzelurkunden vor, die in Iran von den Familien aufbewahrt wurden. Die in jüngster Zeit fast explosionsartig anwachsende jüngere Forschung zum Themenbereich Ehe, Eheverträge und Scheidung in Regionen unter osmanischer Herrschaft nutzt daher vor allem die dort vorhandenen Gerichtsakten. Vorliegende osmanische Eheverträge sind dabei oft Zusammenfassungen und Paraphrasierungen mündlicher Beurkundungen, die meist nicht den umfangreichen Prolog und die volle Ausformulierung rechtlicher Standardbestimmungen ihrer persischen Pendants aufweisen. Vergleiche mit osmanischen Eheverträgen in diplomatischer Hinsicht sind daher nicht möglich, ebenso wenig wie eine Übertragung der Ergebnisse, die sich aus der Arbeit mit osmanischen Gerichtsakten und -protokollen ergeben, für den iranischen Bereich möglich ist.

Doch selbstverständlich waren auch in Iran nicht alle im 19. Jahrhundert ausgefertigten Eheverträge exquisit ausgeschmückt und dekoriert. Viele waren ihrer Bestimmung nach in der Tat reine rechtliche Zweckurkunden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nur besonders schöne Exemplare über einen längeren Zeitraum hinweg aufbewahrt wurden. 12

Inhalt und Aufbau persischer Eheverträge

Heutige westliche Vorstellungen von einem Ehevertrag unterscheiden sich grundlegend von den Eheverträgen nach klassischem islamischen Recht. Moderne Eheverträge sind meist frei ausgehandelt und betreffen vorwiegend die Regelung von Vermögensverhältnissen und Unterhalts- und Zugewinnregelungen. Die Eheverträge aus dem Iran der Qajarenzeit sind jedoch stark formalisiert und in ihren Grundinhalten keinesfalls

¹⁰ Huma Sarshar, *Esther's children: a portrait of Iranian Jews* (Beverly Hills, Calif.: Center of Iranian Jewish Oral History, 2002), S. 126-9 mit Abbildungen solcher Vertragspaare.

¹¹ Eine Auswahl einschlägiger Arbeiten der jüngeren Zeit: Cem Behar, "Neighborhood Nuptials: Islamic Personal Law and Local Customs – Marriage Records in a Mahalle of Traditional Istanbul (1864-1907)", International Journal of Middle East Studies 36 (2004), S. 537-59; Svetlana Ivanova, "Muslim and Christian Women before the Kadi Court in Eighteenth Century Rumeli: Marriage Problems", Oriente Moderno 18 (1999), 161-76; Leslie Peirce, Morality Tales: Law and Gender in the Ottoman Court of Aintab (Berkeley: Univ. of California Press, 2003); Mahmoud Yazbak, "Minor Marriages and khiyār al-bulūgh in Ottoman Palestine: A Note on Women's Strategies in a Patriarchal Society", Islamic Law and Society 9 (2002), S. 386-409. Davon hebt sich der frühe Beitrag von M. Akif Aydın, "Osmanlı hukukunda nikâh akitleri", Osmanlı Araştirmaları/The Journal of Ottoman Studies 3 (1982), S. 1-12, deutlich ab.

¹² Die frühen ^c aqd-nāmas in Gulāmhusain Bīgdilī, Tārīḥ-i Bīgdilī: madārik va asnād (Tihrān 1367/1988), sind überhaupt nicht dekoriert; Beispiele schmuckloser Urkunden auch bei Ṭayyibātī, "Sairī dar qabālahā-yi izdivāğ".

frei gestaltbar. Wir können also nicht Zeuge von einseitig manipulierten Verträgen werden, die liebesblinde Männer in den wirtschaftlichen Ruin treiben, wie in Honoré de Balzacs *Contrat de Mariage*.

Die äußere Markierung eines schariarechtlichen Vertrags geschieht meist durch die Voranstellung einer religiösen Anrufung. Wenn ein Vertrag mit der Formel "Er ist es, der die Herzen zusammenfügt" (huwa l-mu'allif baina l-qulūb) überschrieben ist, wissen wir, dass es sich um einen Ehevertrag handelt, nicht um eine Pacht, einen Kauf oder eine Stiftung. Beliebt ist auch die Wendung "Gott hat die Ehe erlaubt und die Unzucht verboten". Dies ist eine klare Parallele zum Motto von Kaufverträgen, wo es äquivalent heißt: "Gott hat den Kauf gestattet und den Wucher für verboten erklärt".

Daran schließt sich der Haupttext an, der mit einem umfangreichen Prolog beginnt. Er enthält Ausführungen zum religiösen Wert der Ehe an sich, gespickt mit Koranzitaten und Überlieferungen des Propheten Mohammad, aber auch erweitert mit Zitaten aus der klassischen persischen Dichtung. Verfasst in einer höchst manierierten Kunstprosa, dient das Gotteslob meist als Ausgangspunkt für die Einführung zahlreicher ehespezifischer Begriffe und Gedanken.

Die Ehe ist nicht nur religiös verdienstvoll, sondern sogar durch den Islam geboten, sie ist Teil des göttlichen Schöpfungsplanes. Denn das "Einssein" oder das solitäre Leben (*vaḥdanīyat*) gebührt nur Gott, der keine Gefährtin hat, nicht geboren wurde und nicht gebärt. Die von ihm bestimmte Fortführung der "Kette des Seins" (*qavām-i silsila-yi hastī*) ist aber mit der Einrichtung der Ehe zwingend verbunden. Dies kann auch dichterisch ausgedrückt werden, so findet sich der Vers "Wenn es der Schöpfergott nicht im Sinn gehabt hätte – auf ewig wäre Eva unfruchtbar und Adam ledig geblieben". ¹³ Persische Eheverträge betonen zwar nicht das moderne Ideal der Familie an sich, stellen aber die Fortpflanzung als Sinn der Ehe deutlich in den Mittelpunkt. ¹⁴

Die religiöse Begründung der Ehe wird durch die Einfügung von Koranzitaten und Überlieferungen untermauert. Beinahe in jedem Ehevertrag findet sich die Sure

Und verheiratet diejenigen von euch, die ledig sind, und die Rechtschaffenen von euren Sklaven und Sklavinnen. Wenn sie arm sind, wird Gott sie durch seine Huld reich machen. Er umfasst alles und weiß Bescheid.¹⁵

Das zweite, beinahe obligatorische Zitat ist der bekannte Ausspruch des Propheten: "Die Ehe ist mein Brauch (*sunna*), wer also meinen Brauch verschmäht, gehört nicht zu mir". Dies kann natürlich erweitert werden. So findet sich auch häufig eine Überlieferung des schiitischen Imāms ^cAlī: "Die zwei Gebetseinheiten, die ein Verheirateter betet, sind verdienstvoller als 70 Gebetseinheiten von einem Junggesellen". ¹⁶

Dies wird eingerahmt von einer kunstvoll ausgestalteten Prosa, die in Übersetzung nur bedingt wiederzugeben ist. Ein dürftiger Versuch würde etwa so lauten:

¹³ Beide Beispiele aus Bīgdilī, *Tārīḫ-i Bīgdilī*, S. 645 (Ehevertrag von 1276/1859).

¹⁴ Vgl. Amira el-Azhary Sonbol, "History of Marriage Contracts in Egypt", Hawwa 3 (2005), S. 159-96, die für ägyptische islamische Eheverträge das Konzept der Bildung einer Familie als sozialer Einheit für die vormoderne Zeit verneint, S. 170.

¹⁵ Koran 24:32 (Übersetzung nach Rudi Paret).

¹⁶ Verschiedene Versionen im Kapitel zu nikāḥ bei Muḥammad b. Ya^cqūb al-Kulainī, Yūsuf al-Baqā^cī (ed.), Furū^c al-Kātī, Bd. 5 (Beirut: Dār al-ādwā^c, 1413/1992).

Das Rouge des Lobpreises, das die jungfräuliche Wange des Papiers zum allerschönsten Gesicht rötet, und die Schminke der Danksagung, die die geliebte Braut der Seite harmonisch zu einem Gesicht der Güte schmückt, gebührt der liebreizenden Schönheit der Erhabenen Hoheit Gottes.¹⁷

Oder in einer anderen Variante:

Die brautschmückende Feder verbreitet Moschusduft: die Absicht, das Brautantlitz der Ausdrücke zu schmücken und mit dem Ambrastift des Chronisten die Locken der Paragraphen mit Moschus zu beträufeln, liegt darin, dass das Alleinsein nur für Gott gültig ist. ¹⁸

Die stilistische Kunstfertigkeit besteht darin, bildliche Assoziationen, wie die des Rouge, das die Wangen der Braut schmückt, mit dem Vorgang des Niederschreibens des Vertrags auf der einen und der Lobpreisung Gottes oder der religiösen Begründung der Ehe auf der anderen Seite zu verbinden.¹⁹

Doch auch direkte Zitate aus der klassischen Dichtung finden sich im Prolog von Eheverträgen. Auch hier mit Bezug auf die Schöpferkraft Gottes, aber daneben auch auf den eigentlichen Sinn der Ehe anspielend, werden zum Beispiel die folgenden Verse des Dichters Sa^cdī gerne eingefügt:

Aus den Wolken wirft er einen Tropfen ins Meer aus den Lenden bringt er den Samentropfen in den Bauch Aus diesem Tropfen schafft er eine glänzende Perle und aus jenem eine zypressenschlanke Figur Er gibt dem Samentropfen Feengestalt Wer sonst formt Statuen aus Wasser? (Sa^cdī – Būstān)²⁰

Der soziale und kulturelle Hintergrund der Ehepartner prägt nicht nur die materiellen Bestimmungen des Ehevertrags, sondern beeinflusst schon den Charakter des Prologs in entscheidender Weise. So ist es nicht erstaunlich, dass theologische und religiöse Ausführungen in den Eheverträgen von islamischen Rechtsgelehrten, wie der Familie des Imām-ǧumca von Naṭanz, stärker vertreten sind. Die Verwendung klassischer persischer Dichtung, mit ihren konkreten Hinweisen auf die eigentliche Bedeutung der Ehe, findet sich dagegen in stärkerem Maße bei Familien mit einem aristokratisch-tribalen Hintergrund, wie der der Bīgdilī.

Erst im Anschluss an den Prolog folgen die Kerninformationen des Vertrags mit den Namen von Bräutigam und Braut, jeweils begleitet von dem Namen des Vaters. Nur gelegentlich finden wir Angaben zum Wohnort oder zum Beruf des Bräutigams. Was völlig fehlt sind Angaben zum Alter der beiden Partner und eindeutige Angaben zum

¹⁸ Sayyid Ḥusain A^czam Vāqifī, Mīrāṣ-i farhangī-yi Naṭanz (Tihrān: Anguman-i āṣār va mafāḥir-i farhangī, 1379/2000), S. 293 (Ehevertrag von 1242/1827).

¹⁷ Bīgdilī, *Tārīḫ-i Bīgdilī*, S. 662 (Ehevertrag von 1255/1839).

¹⁹ Die Verwendung dieser allegorischen Bilderwelt, die die Schmückung der Braut mit der Niederschrift eines Textes vergleicht, ist natürlich keine Erfindung der Schreiber von Eheverträgen, sondern ein etabliertes Motiv; vgl. das Vorwort von Bidlīsīs Šarafnāma: "Die Brautschmückerinnen der Braut der Rede (mašāṭagān-i ʿarūs-i suḥan) [...] haben zu keiner Zeit die Biographien der Herrscher von Kurdistan erläutert", Šaraf ad-Dīn Bidlīsī (Autor), M. R. Izady (tr. und ed.), The Sharafnāma or the History of the Kurdish Nation (Mazda: Costa Mesa, 2005), Bd. 1, S. 12f.

²⁰ Aus der Vorrede (dībāča) von Sacdīs Būstān: "ze abr afkand qaṭra²ī sūy-i yamm ...", cAbbās Iqbāl Āštiyānī (Hg.), Kulliyāt-i Sacdī (Tihrān: Našr-i Ilm, 1370/1991), S. 299; z.B. in Bīgdilī, Tārīḥ-i Bīgdilī, S. 663 (Ehevertrag von 1255/1839).

bisherigen Familienstand. Nur formelhaft wird vor allem die Braut als ^cāqila, bāliġa, rašīda und ḥurra bzw. muḥtāra vorgestellt, also als verständig, im rechtlichen Sinne erwachsen und voll entwickelt, sowie als frei und autonom. Ebenfalls bei Frauen erfolgt in der Regel der Zusatz bākira, also jungfräulich, wenn es sich nicht um eine Folgeehe nach Scheidung oder Verwitwung handelt. In letzterem Fall wird die Braut als ṣayyiba (nicht jungfräulich) bezeichnet.

Aus den Verträgen ist also in der Regel nicht zu erkennen wie alt die Partner sind und vor allem bei Männern, ob es sich um eine erste Ehe, eine Folgeehe oder eine Eheschließung mit einer zweiten oder weiteren Frau handelt. Aus anderen Quellen wissen wir jedoch, dass das Heiratsalter bei Mädchen sehr niedrig war. Vor allem bei ärmeren Familien wurden Mädchen oft schon im Alter von zehn oder elf Jahren verheiratet. Männer waren dagegen meist deutlich älter, da sie erst dann eine Ehe eingehen konnten, wenn sie über ein festes Einkommen verfügten oder einen sicheren sozialen Status gewonnen hatten. Zeitehen wurden häufig nicht notariell dokumentiert oder die entsprechenden Verträge nicht langfristig aufbewahrt. Der Vermerk, dass es sich um eine dauerhafte (dā im) und zeitlich nicht begrenzte Ehe handelt, steht daher bei den untersuchten Eheverträgen nicht an zentraler Stelle und findet sich nur im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Vertragsformeln.

Den Angaben zu den Partnern folgt die Festsetzung des Brautgeldes, des *mahr* bzw. des *ṣadāq* in der arabischen Wendung der Verträge. Dazu gehören auch die genaue Definition der zugrunde liegenden Münzeinheit bei Bargeldzahlungen und die detaillierte Beschreibung von Sachwerten und Naturalien wie Landbesitz, Immobilien, Vieh oder Haushaltsgütern. Wichtig ist ebenfalls ob der *mahr* schon zu Beginn der Ehe vollständig oder in Teilen an die Ehefrau ausgezahlt wurde, oder ob er erst bei Anforderung (*cinda l-muṭālaba*) fällig wird.

Rechtliche Aussagen zur Gültigkeit des Vertrags und die Nennung des Datums stehen am Schluss, wobei die Sprache der Verträge meist in formelhaftes Arabisch wechselt. Angesprochen werden hier unter anderem die Rechtsgültigkeit des Ehevertrags (hier: 'aqd al-munākaḥa) nach erfolgtem Angebot und Annahme (īǧāb va qabūl) durch die beiden Vertragsparteien, 22 sowie die volle Eigentumsübertragung und Inbesitznahme des mahr durch die Frau, mit den aus Kaufverträgen entlehnten Formeln: "Die erwähnten Güter gingen in den Besitz der genannten Ehefrau über, so wie Eigentümer über ihren Besitz frei verfügen (ka-taṣarrafa al-mullāk fī amlākihim)". Auch wenn die Partner in der Regel durch ihre Eltern rechtlich vertreten wurden, spielt die Person des "Vormunds" der Frau, des valī, vertragsrechtlich nicht dieselbe Rolle wie bei sunnitischen Eheschließungen und wird namentlich nicht genannt. In den Rändern oder an speziell frei gehaltenen Stellen werden die notarielle Beglaubigung des Vertrags durch den ausfertigenden Rechtsgelehrten und die Zeugenvermerke eingetragen.

²¹ Polak, *Persien*, 1, S. 199-202.

²² Im Sinne der Vertragslogik erfolgt das Angebot (*iǧāb*) durch die Frau bzw. ihren rechtlichen Vertreter und die Annahme (*qabūl*) durch den Mann; nach Ansicht einiger Juristen ist jedoch auch der umgekehrte Fall zulässig, vgl. Äqā Sayyid Ḥusain, *Su²āl va ǧavāb*, [Tihrān] 1288q (1871), S. 154.

Relativ selten anzutreffen sind spezielle Konditionen (šurūṭ) außerhalb des beschriebenen Standardformulars. Die zeitgenössische Rechtsratgeberliteratur diskutiert die Einfügung von Sonderkonditionen, wie die Festlegung des Wohnsitzes durch die Frau oder den Verzicht auf Geschlechtsverkehr unter Zulassung anderer Formen des "Genusses" (tamattu') meist nur im Kontext von Zeitehen.²³ Vor allem die in ägyptischen Eheverträgen häufig vorkommenden Bedingungen, die der Frau eine Scheidungsoption einräumen, sollte der Mann eine Zweitfrau nehmen oder sie schlecht behandeln, sind in Iran eher die Ausnahme. 24 So verweist Tavvibātī auf nur einen Ehevertrag von 1317/1899 in dem sich die Frau im Falle von "schlechtem Verhalten" (badraftārī) eine solche Option festschreiben ließ. Eine andere Sonderbedingung konnte die garantierte Versorgung von abhängigen Familienmitgliedern sein, wie die Unterhaltsgarantie für eine Schwester der Ehefrau über einen Zeitraum von acht Jahren.²⁵ Die Möglichkeit, solche besonderen Konditionen in Eheverträge aufzunehmen, wird im heutigen Eherecht der Islamischen Republik für zulässig erklärt, solange der Grundcharakter der Ehe nicht in Frage gestellt wird. So kann die Frau die Bedingung setzen, dass ihr das einseitige Recht auf Scheidung zusteht, sollte sich ihr Mann eine zweite Frau nehmen, sie für einen bestimmten Zeitraum verlassen oder seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen. ²⁶ Die unabhängige Prüfung durch ein Gericht bleibt dabei aber erforderlich und ist somit in vielfacher Hinsicht ein Rückschritt gegenüber dem früheren iranischen Familienrecht.

Der vertragsrechtliche Charakter der Ehe

Die vorgestellte Vertragskonstruktion verweist auf grundsätzliche Fragen des rechtlichen Charakters der Ehe im islamisch-iranischen Bereich. Die jeweiligen Rechte und Pflichten von Mann und Frau als Vertragsparteien sind eindeutig definiert und nicht austauschbar. In den juristischen Schlussformeln eines Ehevertrags aus dem Jahr 1859 heißt es wörtlich:

Es ist für beide Seiten verbindlich, die Rechte und Pflichten der Ehe zu beachten, dazu gehören Unterhalt (*nafaqa*), Versorgung und Kleidung (*kisva*), sowie Gehorsam, Ergebenheit und der Verzicht auf Widerspenstigkeit ('*adam an-nušūz*).²⁷

²³ Vgl. Šaih Murtażā al-Anṣārī, Ḥāǧǧī Mullā Ḥasancalī Īravānī (mašhūr ba-Vācīz) (Hg.), Risāla-yi camalīya (Tabrīz 1274q/1857-8), S. 79f.

²⁴ Sonbol, "History of Marriage Contracts in Egypt", S. 172-9. Von Sonbol nicht erwähnt, aber in die ägyptische Tradition passend sind vergleichbare Beispiele aus der j\u00fcdischen Praxis bei Stefan C. Reif, A Jewish Archive from Old Cairo: The History of Cambridge University's Genizah Collection (Richmond: Curzon, 2000), S. 182-6.

²⁵ Ṭayyibātī, "Sairī dar qabālahā-yi izdivāğ", Teil 3, S. 85f. Er beziffert den Anteil von Verträgen mit speziellen šurūṭ żimn-i-^caqd auf 5% der von ihm untersuchten Verträge. Ich bin selbst auf keine Verträge mit solchen Konditionen gestoßen.

²⁶ Qānūn-i madanī, Hg. Hūšang Nāṣirzāda u.a., (Tihrān: Našr-i Daurān, 1375/1996); Abschnitt 8 des 7. Buches (nikāḥ), § 1119. Um die Kompatibilität des "Family Protection Laws" von 1967 mit islamischen Bestimmungen zu gewährleisten, wurden solche Sonderkonditionen bis 1981 in dem staatlichen Ehevertragsformular verbindlich eingefügt. Für eine Übersicht zur modernen Ehevertragsgestaltung Ziba Mir-Husseini, "Family Law: iii. In Modern Persia", in *Encyclopaedia Iranica* (www.iranica.com).

²⁷ Bīgdilī, *Tārīḥ-i Bīgdilī*, S. 647 (Ehevertrag von 1276/1859): "...va bar ṭarafain lāzim va mutaḥattim ast ḥuqūq-i zauǧīyat-rā marʿī dārand va az infāq va nafaqa va kisva va iṭāʿat va inqiyād va ʿadam an-nušūz."

Die Verteilung der Geschlechterrollen in der Ehe ist hier klar markiert: die Aufgabe des Mannes ist es, den Unterhalt und die Versorgung der Frau zu gewährleisten, die Pflicht der Frau ist es im Gegenzug, dem Mann zu gehorchen, seinen (sexuellen) Wünschen nachzukommen und sich jeglicher Auflehnung zu enthalten.

Diese Rechte und Pflichten der Ehepartner sind auch im heutigen Bürgerlichen Gesetzbuch (*qānūn-i madanī*) der Islamischen Republik Iran genauso definiert. "Bei einer dauerhaften Ehe obliegt der Unterhalt der Frau dem Ehemann" heißt es in Artikel 1106. Umgekehrt gilt laut Artikel 1108: "Sofern die Frau ohne rechtlich anerkannten Grund sich der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten entzieht, verfällt ihr Anspruch auf Unterhalt".²⁸

In der pointierten Formulierung von Ziba Mir-Hosseini erscheint die Vertragsgestaltung der Ehe als das zentrale Instrument zur Zementierung traditioneller Ungleichheiten im Verhältnis der Geschlechter in islamischen Gesellschaften:

The classical jurists [fiqh] notion of women's rights is nowhere more evident than in the definition of the marriage contract, which treats women as semi-slaves. One can say that the disparity between men's and women's rights in Muslim societies was – and still is – sustained largely through the rules that classical jurists devised for regulating the formation and termination of the marriage contract.²⁹

Schon zuvor wurde kurz auf die strukturelle Ähnlichkeit des Ehevertrags mit dem Kaufvertrag hingewiesen. Es liegt nahe, das Brautgeld oder die Morgengabe (*mahr*) analog zum Kaufpreis oder Mietpreis bei anderen Verträgen zu setzen. Auch in der optischen Hervorhebung innerhalb des Vertragstextes ist die zentrale Rolle der "Preisfestsetzung" in den untersuchten Eheverträgen identisch mit Kaufverträgen der Qajarenzeit. Nicht die Person der Frau selbst, so klassische Juristen, ist allerdings das Objekt des Austauschs, sondern der Zugang des Mannes zu ihrer Sexualität, euphemistisch deklariert als Gehorsam und Unterordnung. Auch wenn diese klassische Definition der Ehe und der darin fixierten Geschlechterrollen von islamischen Reformisten in jüngerer Zeit zunehmend umgedeutet und in Frage gestellt wird, ist dies für das Verständnis und die Interpretation von Eheverträgen des 19. Jahrhunderts ohne Belang. Das klassische Verständnis des Ehevertrags, wie es im aktuellen Familienrecht Irans fortgeführt wird, findet über Umwege sogar Eingang in die deutsche Rechtsprechung. So stellt das Oberlandesgericht Hamburg in einem Urteil zur Auszahlung des "Brautgeldes" nach der in Deutschland erfolgten Scheidung einer in Iran geschlossenen Ehe fest:

Die zitierten Vorschriften und Stellungnahmen zeigen, dass der *mahr* im schiitisch-iranischen Recht in allenfalls untergeordneter Weise der Sicherung des nachehelichen Unerhalts der Frau dienen soll. Er ist in erster Linie der Preis für die Sexualität der Frau i.S. eines vertraglichen Austauschgeschäfts, als das die Ehe primär angesehen wird.³²

²⁸ *Oānūn-i madanī*, Abschnitt 8 des 7. Buches (*nikāḥ*), § 1106-1108.

²⁹ Ziba Mir-Hosseini, "The Construction of Gender in Islamic Legal Thought and Strategies for Reform", Hawwa 1 (2003), S. 1-28:4.

³⁰ Vgl. Christoph Werner, "Formal Aspects of Qajar Deeds of Sale", in Nobuaki Kondo (Hg.), *Persian Documents* (London: RoutledgeCurzon, 2003), S. 13-49.

³¹ Dazu ausführlich Ziba Mir-Hosseini, "Sexuality, Rights, and Islam: Competing Gender Discourses in Postrevolutionary Iran", in Lois Beck u. Guity Nashat (Hg.), *Women in Iran from 1800 to the Islamic Republic* (Urbana: Univ. of Illinois Press, 2004), S. 204-17.

³² Grundsatzurteil des OLG Hamburg, Urteil v. 21.5.2003 – 12 UF 11/02, zu "Morgengabe: International-

Der praktische Umgang mit dem mahr

Bei der Bewertung von Eheverträgen zur Sozial- und Geschlechtergeschichte Irans in der Zeit vom 18. zum frühen 20. Jahrhundert stehen zwei Gesichtspunkte im Mittelpunkt. Zum einen gilt es die Vermischung islamrechtlicher Vorschriften mit in Iran verbreiteten, gewohnheitsrechtlichen Praktiken zu betrachten. Zum anderen sind die praktischen Möglichkeiten, die im Umgang mit dem Brautgeld möglich waren, näher zu untersuchen.

Wie bereits angedeutet ist die Zahlung des *mahr* oft eine theoretische Konstruktion. Sie konstituiert eine Schuld des Ehegatten, die selten sofort und vollständig mit Vollzug der Ehe eingelöst wird. Entgegen dem eigentlichen juristischen Konzept der Ehe als einer Form des "Gütertauschs" steht bei der Festsetzung des *mahr* der Gedanke der Absicherung der Frau im Falle einer Scheidung vielfach im Vordergrund.

Oft wichtiger für die Familie der Braut war die Zahlung des so genannten "Milchgeldes" (*šīr-bahā*), das der Bräutigam direkt an die Eltern der Braut zahlen musste. Es galt als Ausgleich für die Kosten, die den Eltern dabei entstanden sind, das Mädchen bzw. die Braut groß zu ziehen, und spielt als gewohnheitsrechtliche Praxis bis in die Gegenwart hinein eine wichtige Rolle in ländlichen Regionen Irans. ³³ Umgekehrt waren die Eltern der Braut gehalten, ihre Tochter mit einer umfangreichen Aussteuer (*ğihāz/ğihāzīya*) zu versorgen. Bei dem Umzug in ihr neues Haus wurde ihr diese Aussteuer im Hochzeitszug mitgegeben, die damit auch nach außen sichtbar wurde. Die in der Aussteuer enthaltenen Gegenstände blieben im persönlichen Besitz der Frau und wurden deshalb auch in separaten Listen genau aufgezeichnet. Eine solche *ğihāzīya*-Liste aus dem Jahr 1913 umfasst u.a. Teppiche, Lampen, einen Samowar, Wasserpfeifen, Wollstrümpfe, 44 Waschhandschuhe und 7 Handtaschen mit einem genau bestimmten Gesamtwert von 336 Tuman und es heißt: "... all diese Gegenstände wurden aus dem Haus von Mu^ctamad as-Sulṭān Mīrzā Quliḥān Yāvar zusammen mit seiner Tochter auf den Weg geschickt."

Die Zusammensetzung des *mahr* und die konkrete Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten waren darüber hinaus stark abhängig von der sozialen Stellung und dem wirtschaftlichen Hintergrund der beteiligten Familien. Der *mahr* konnte eine klar definierte Geldsumme sein, wobei meist nur ein Teilbetrag sofort ausgezahlt wurde und der Rest als Schuldverpflichtung beim Ehemann verblieb. Aber auch Land- und Immobilienbesitz konnte als *mahr* festgeschrieben werden, oft in Verbindung mit einem Geldbetrag und anderen Objekten oder Sachwerten. So bestand der *mahr* von Umm al-Huršīd, bekannt als Āqā Bīgum, in einem im Jahre 1250/1834 geschlossenen Ehevertrag aus einem Geldbetrag von 150 Tuman, ungemünztem Gold mit einem Gewicht von 50 *misqāl*, Messinggeschirr Kashaner Fertigung im Wert von 50 Tuman, einer abessinischen Dienerin (*riya*) und einem Diener (*ġūlām*) im Wert von 30 bzw. 20 Tuman, einem Drittel eines Gartens, einer Ölpresse und Anteilen an mehreren Wohnhäusern.³⁵

privatrechtliche Qualifikation und Auslegung unter deutschem Recht", http://www.lrz-muenchen.de/~Lorenz/urteile/famrz04 459.htm (Zugriff: 12.12.2005).

³³ Polak, Persien, Bd. 1, S. 200.

³⁴ Bīgdilī, Tārīḫ-i Bīgdilī, S. 669f.

³⁵ Ebd., S. 643f. Weitere Beispiele bei Ţayyibātī, "Sairī dar qabālahā-yi izdivāğ".

Diese Form des "gemischten" *mahr* war sehr verbreitet, wobei der Geldbetrag im Gegensatz zu den Sachwerten häufig nicht sofort übergeben wurde. Es ist nicht überraschend, dass bei Familien mit einem ländlichen oder tribalen Hintergrund häufiger Landbesitz Teil des *mahr* war, als bei städtischen Notabeln. Land konnte dabei sowohl aus dem Vorbesitz des Vaters des Bräutigams, als auch aus dem Besitz der Mutter des Bräutigams stammen. *Mahr* hatte damit also auch die Funktion innerfamiliären Besitztransfers, der nicht nur patrilinear, sondern auch von der Schwiegermutter – über den Sohn/Ehemann – auf die Schwiegertochter erfolgen konnte.³⁶

In vielen Eheverträgen können wir den Versuch erkennen, die gewohnheitsrechtlichen Praktiken zur Aussteuer mit den schariarechtlichen Vorschriften zum *mahr* zu verbinden bzw. die letzteren durch Zusatzverträge zu unterlaufen oder nachträglich zu abrogieren. Im einfachsten Fall konnte dabei die von der Familie der Braut zu leistende Aussteuer mit dem *mahr* verrechnet werden, oder die abstrakten *mahr*-Rechte der Braut wurden in konkrete Sachwerte umgewandelt. Komplizierter und schwieriger zu bewerten sind Zusatzverträge, die meist mit einigem zeitlichen Abstand und in der Form von Randvermerken dem Ehevertrag beigefügt wurden. Dabei verzichtet die Ehefrau auf Teile ihres *mahr* oder stimmt einer Umwandlung bestehender Restansprüche zu. Auch eine Übertragung von *mahr*-Ansprüchen auf ihre Angehörigen und Kinder war dabei eine mögliche Variante.

Zur Verrechnung von *ğihāz* und *mahr* wurde innerhalb des eigentlichen Ehevertrags ein Übertragungsvertrag (*muṣālaḥa*) abgeschlossen. Im Ehevertrag zwischen Ḥusain-ʿAlī Bēg und Bībī Ḥānum aus dem Jahr 1208/1793 ist der *mahr* mit 200 Tuman festgesetzt. Stellvertretend wandelt ihr Vertreter (*vakīl*) mit einem solchen Vertrag 130 Tuman ihres Brautgeldanspruchs (*ḥaqq aṣ-ṣadāq*) in verschiedene Sachwerte um. Bībī Ḥānum gibt also ihrem Mann 130 Tuman zurück und erhält im Gegenzug ein Haus, landwirtschaftlich genutztes Land sowie Dinge, die normalerweise unter die Aussteuer fallen würden. Dazu gehören ein großer Teppich, Filzunterlagen und ein großes Sitzkissen sowie ein Bett mit einer bedruckten Decke, einer Baumwollmatratze und weiteren Kissen und Laken. Hinzu kommen Kupfergeschirr mit einem Gewicht von insgesamt mehr als 50 kg und eine abessinische Sklavin. All diese Objekte muss der Bräutigam beschaffen, kann sie aber quasi von seiner Brautgeldschuld (*zimma*) abziehen, von der nur 70 Tuman verbleiben.³⁷

Auch bei der Heirat zwischen Mīrzā Sayyid ^cAlī und Ma^cṣūma Nisā Ḥānum, die im Jahre 1235/1820 in Naṭanz geschlossen wurde, war eine solche Übertragung Bestandteil des Ehevertrags. Von dem auf 60 Tuman festgesetzten Brautgeld tauscht die Braut 45 Tuman gegen ein Drittel des Hauses des Bräutigams und Anteile an einem Garten ein. Die verbleibende Restschuld von 15 Tuman hat der Bräutigam bei Anforderung (^cinda l-muṭālaba) auszuzahlen. Während des Vertragsabschlusses wurde die zusätzliche Verpflichtung des Bräutigams notiert, den Gegenwert von 5 misqāl Gold und 10 misqāl

³⁶ Bīgdilī, *Tārīḫ-i Bīgdilī*, S. 654 (Ehevertrag von 1293/1877), wo die Mutter des Bräutigams, Šikūfa Hānum, namentlich genannt wird.
³⁷ Ebd., S. 657.

Silber, sowie Kupfergeschirr aus seinen eigenen Mitteln zu erwerben und sie der Braut zu übergeben, ohne dies mit seinen sonstigen Verpflichtungen zu verrechnen.

In einem Randvermerk von 1242/1827 wurde festgehalten, dass die Ehefrau sieben Jahre nach der Heirat die verbleibenden 15 Tuman ihres *mahr*-Anspruchs für den symbolischen Betrag von einem Dinar und einem Weizenkorn an ihren Ehemann zurückgegeben und im Gegenzug für das Drittel des erwähnten Hauses einen separaten Raum erhalten hat. Im Jahr 1268/1852, also nun mehr als zwanzig Jahre nach der Eheschließung, überträgt die Ehefrau diesen Raum für den erneut nominellen Betrag von 100 Dinar an ihren Sohn 'Abd as-Samad.³⁸

Solche Rückübertragungen von verbliebenen *mahr*-Ansprüchen waren in Iran während des behandelten Zeitraums offenbar durchaus üblich. Auch in einem späten, 1334/1916 abgeschlossenen Ehevertrag zwischen Ğa^cfar Āqā und Ṣaġrā Sulṭān Ḥānum aus Teheran, findet sich auf der letzten Seite des in Buchform gehaltenen Ehevertrags ein solcher Abtretungsvertrag (Taf. 12). ³⁹ Die noch nicht ausbezahlte Hälfte ihres *mahr* von 50 Tuman wurde auch hier nach nur drei Jahren für einen symbolischen Betrag an ihren Ehemann übertragen.

Die Hintergründe für solche Rückübertragungen werden nicht erwähnt und es drängt sich der Eindruck auf, dass Frauen regelmäßig gezwungen wurden, auf ihre rechtlichen Ansprüche zu verzichten. Wenn man davon ausgeht, dass die genannten Beträge eine abstrakte Schuld des Ehemannes darstellten und nie im konkreten Besitz der Frauen waren, können finanzielle Notlagen oder wirtschaftliche Zwänge kaum den Grund für diese Übertragungen gebildet haben. Handelt es sich um eine symbolische Aussage, die nach der Geburt von Kindern beweisen sollte, dass eine Absicherung nicht mehr nötig ist? Oder steht die Drohung einer Scheidung oder Verstoßung der Ehefrau, eventuell im Zusammenhang mit einer Zweitehe, hinter solchem Verzicht?

Vieles legt nahe, dass *mahr*-Ansprüche von beiden Seiten als soziales Druckmittel in innerfamiliären Auseinandersetzungen eingesetzt wurden. Dabei waren die Möglichkeiten von Frauen deutlich eingeschränkt, wenn sie vor die Wahl gestellt wurden, entweder auf den *mahr* vollständig zu verzichten oder eine Scheidung und den Verlust von Unterhaltsansprüchen in Kauf nehmen zu müssen. Eine Möglichkeit, die Frauen verblieb, war, dass sie ihre Ansprüche auch an Dritte, z.B. ihre eigenen Kinder, übertragen konnten.

Richtig kompliziert werden die Verhältnisse in einer im Jahr 1243/1827 zwischen Sayyid Mīrzā Abū Turāb, dem führenden Religionsgelehrten der Kleinstadt Naṭanz, mit Sāra Ḥātūn geschlossenen Ehe. 40 Ohne auf die Details der Vertragsgestaltung näher einzugehen, scheint sich folgendes abgespielt zu haben. Acht Jahre nach der Heirat kam es offenbar zu einer Trennung der Partner. Ein Nebenvertrag erwähnt, dass die Ehe zwischen den beiden erneut geschlossen wurde, nachdem Sāra Ḥātūn ihre verbliebenen *mahr*-Rechte an ihren Sohn abgetreten hatte. Die Brautgeld-Ansprüche aus dieser zweiten Ehe übertrug sie zeitgleich an ihre Tochter. Dreißig Jahre nach der ersten

³⁸ Vāqifī, *Mīrāṣ-i farhangī-yi Naṭanz*, S. 293-6.

³⁹ Aus der Sammlung von Dr. Hamid Khosravi (Tübingen).

⁴⁰ Vāqifī, Mīrāṣ-i farhangī-yi Naṭanz, S. 297-302.

Ehe, vermutlich nach dem Tod ihres Mannes, übertrugen der Sohn und die Tochter von Sära Ḥātūn in einem weiteren Vertrag die *mahr*-Ansprüche ihrer Mutter an Ṣāḥib Ǧān, vermutlich eine Zweitfrau ihres Vaters, und deren Kinder. Diese garantierten im Gegenzug den Unterhalt und die Versorgung von Sāra Ḥātūn.

Die Übertragung von Brautgeld-Ansprüchen auf die Kinder einer Ehe scheint ein starkes Mittel gewesen zu sein, um gesellschaftlichen und moralischen Druck auf den Ehegatten auszuüben und eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen. Daneben dienten ausstehende *mahr*-Rechte als Verhandlungsmasse bei innerfamiliären Streitigkeiten.

Das Ende einer Ehe

Wir haben Eheverträge unter künstlerischen Gesichtspunkten betrachtet, sie als zentrales Mittel zur Festschreibung von Geschlechterrollen innerhalb der iranischen Gesellschaft kennen gelernt und sie als sozialgeschichtliche Quelle analysiert. Vor allem der Doppelcharakter von Eheverträgen als künstlerische Zeugnisse voller Farbenpracht und phantasievoller Ornamentik auf der einen, sowie als rigide und formelhafte rechtliche Dokumente auf der anderen Seite zeigt, dass jeder Versuch Ehe und Ehepraxis im Iran dieser Zeit unter einem einzigen Gesichtspunkt zu sehen ungenügend ist. Auch für die Verhältnisse im Iran des 19. Jahrhunderts galt, dass eine Ehe nicht immer nur mit dem Tod der Partner enden musste. Ehe und Scheidung sind zwei Seiten einer Medaille und die Auflösung einer geschlossenen Ehe, vor allem wenn sie von Seiten der Frau aus betrieben wurde, war nicht einfach.

Damit kehren wir zurück zu unserer Rahmenhandlung. Die Ehe mit dem Schreinerlehrling Raḥīm verläuft für Maḥbūba enttäuschend. Ihre in ihn gesetzten hohen Erwartungen werden nicht erfüllt und die Vorstellung, soziale Barrieren überwinden zu können, erweist sich als illusionär. Wie gelingt es Maḥbūba dieser Ehe zu entkommen?

In einer finalen Zuspitzung verlässt sie ihren Mann und kehrt zu ihrem Vater zurück. Raḥīm fordert sie zurück und verweigert seine Zustimmung zu einer Scheidung. Das entscheidende Druckmittel, das Maḥbūbas Vater einsetzt, ist das festgesetzte Brautgeld, dessen exorbitante Höhe Raḥīms Mutter aufschreien ließ. Natürlich ist Raḥīm nicht in der Lage, diesen Betrag auszuzahlen. Doch die Möglichkeit, das Recht auf den *mahr* zu übertragen, ist der eigentliche Punkt, an dem ihr Vater ansetzt. Maḥbūba hat ihre *mahr*-Ansprüche auf mich übertragen, so konfrontiert er Raḥīm, und ich werde meinerseits diesen Anspruch auf den korrupten Gendarm deines Viertels übertragen, wenn du nicht in eine Scheidung einwilligst. Raḥīm ist gezwungen einzulenken und die Scheidungsurkunde zu unterzeichnen. Maḥbūba wird es dennoch nicht gelingen, zu einem glücklichen und ungetrübten Leben zurückzufinden. Der Morgen nach dem Rausch bleibt für Maḥbūba bitter, trotz eines erfolgreich eingesetzten Ehevertrags.



Ehevertrag von 1266/1850 zwischen Mīrzā Muḥammad Zamān ($\bar{A}m\bar{i}n$ -i $d\bar{i}v\bar{a}nh\bar{a}na$ -yi $mub\bar{a}raka$) und Šāhzāda Ḥamīda Sulṭān, 120 x 60 cm (nach: Ḥasan Šahristānī, $\bar{G}ilvah\bar{a}$ -yi hunar-i $\bar{I}r\bar{a}n\bar{i}$ dar $asn\bar{a}d$ -i $mill\bar{i}$ [Teheran 1381§], S. 85).



Ehevertrag in Buchform von 1334/1916 zwischen $\check{G}a^c$ far $\bar{A}q\bar{a}$ und Şaġrā Sulṭān Ḥānum, erste Doppelseite und letzte Seite. Sammlung Dr. Hamid Khosravi (Tübingen).